



Klarstellungssatzung für den Gemein- deteil Dammendorf der Gemeinde Grunow-Dammendorf

Begründung zur Neuaufstellung

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

2. Entwurf gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Stand Juli 2020

Auftraggeber: Amt Schlaubetal
Bahnhofstraße 40
15299 Müllrose
**Im Auftrag der Gemeinde
Grunow-Dammendorf**

Inhalt:	Seite
1 Anlass der Neuaufstellung.....	3
2 Verfahren zur Neuaufstellung.....	3
3 Erläuterung zur Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.....	3
4 Aufstellung der Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB.....	5
5 Sonstige Hinweise.....	5
6 Rechtsgrundlagen.....	9

1 Anlass der Neuaufstellung

Der Gemeindeteil Dammendorf der Gemeinde Grunow-Dammendorf verfügt über eine Klarstellungssatzung (KS), die 1995 in Kraft getreten ist.

Die Satzung wurde nie geändert.

Veranlassung für die Neuaufstellung der Satzung ist die Abrundung des Innenbereichs, welcher sich in 25 Jahren verändert hat.

2 Verfahren zur Neuaufstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grunow-Dammendorf hat am beschlossen, die Satzung neu aufzustellen.

Es wurde ein 1. Entwurf mit Stand vom Juni 2020 erarbeitet und die Öffentlichkeitsbeteiligung dazu vorbereitet.

3 Erläuterung zur Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Die folgenden Erläuterungen verstehen sich als Versuch, einen verständlichen Extrakt aus der fast 200 Seiten langen Kommentierung zum Paragraph 34 des Baugesetzbuches zu filtern¹. Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen, da bei der Aufstellung und beim Umgang mit der Klarstellungssatzung häufig Unsicherheiten vor Ort und durch Betroffene zu erkennen sind.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil

Der § 34 BauGB regelt grundsätzlich die Zulässigkeit von Bauten in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, sofern für diese Fläche kein Bebauungsplan aufgestellt ist. Dies wird dann als nichtbeplanter Innenbereich bezeichnet.

Grundvoraussetzung für bauliche Zulässigkeiten nach § 34 BauGB ist die Lage „**innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils**“, der gegenüber dem Außenbereich nach § 35 BauGB abgegrenzt ist.

Ein **Ortsteil** ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Eine organische Siedlungsstruktur ist gegeben, wenn sich die vorhandenen Bauten in die Landschaft einfügen und diese nicht zersiedelt wird.

Das Merkmal „**im Zusammenhang bebaut**“ erfordert eine tatsächlich aufeinanderfolgende, eben zusammenhängende Bebauung. Entscheidend, ob ein Grundstück zum Bebauungszusammenhang gehört ist nicht seine Lage in der Nähe von bebauten Grundstücken, sondern ob das betreffende Grundstück selbst am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Maßstab ist die vorhandene Bebauung.

In diesem Zusammenhang stellt sich sofort die Frage nach den **Baulücken**. Hier sagt die Rechtsprechung: Maßgeblich ist, dass ein nach der Zahl seiner Bauten gewichtiger Bebauungszusammenhang Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist,

¹ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H.Beck

dass der Eindruck der Geschlossenheit entsteht und die umgebende Bebauung das betreffende Grundstück prägt. Wenn das der Fall ist, kann die Baulücke in den Innenbereich einbezogen werden.

Das Gegenteil einer organischen Siedlungsstruktur ist eine städtebaulich nicht erwünschte Splittersiedlung.

Abgrenzung Innenbereich – Außenbereich

Bei der Grenzziehung des Innenbereichs gegenüber dem Außenbereich kommt es wesentlich auf den **Eindruck der Geschlossenheit** und des Zusammenhangs an, den die vorhandene Bebauung vermittelt.

Grundsätzlich endet der Innenbereich mit der letzten Bebauung, **hinter dem letzten Bauwerk**. Die sich anschließenden selbständigen Flächen gehören zum Außenbereich. Grundstücks- bzw. Parzellengrenzen haben in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung. Das Grundstück ist, selbst wenn es teilweise bebaut ist, nicht in seiner gesamten Ausdehnung dem Innenbereich zuzuordnen.

Darstellungen des Flächennutzungsplans sind für die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils – Innenbereich – unerheblich.

Der Grundsatz, dass der Innenbereich hinter dem letzten Bauwerk endet, bewirkt, dass die Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich oftmals verwinkelt ist und einer Zick-Zack-Linie folgt.

Auch **Nebengebäude und -anlagen**, die zwischen dem Hauptgebäude und der letzten Bebauung liegen, wie Gartenhäuser, Garagen, Schuppen, Ställe, Sport- und Spielanlagen prägen die hintere Grundstücksgrenze und gehören zum Innenbereich.

Geländehindernisse, wie Verkehrswege, Gewässer oder Anhebungen, können eine natürliche Grenze des Innenbereichs bilden, wenn dadurch nur wenige Grundstücke im Sinne einer Baulücke einbezogen werden.

Fazit: Bei der Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich gibt es Grundsätze, die jeweils an den konkreten örtlichen Gegebenheiten zu messen sind.

Die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Die Klarstellungssatzung legt nach den genannten Grundsätzen die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich fest. **Sie stellt klar**, wo sich diese Grenze befindet. Sie schafft – abgesehen von der Einbeziehung einzelner Baulücken – kein neues Baurecht.

Die Klarstellungssatzung hat also lediglich deklaratorische Wirkung, indem sie **einen Zustand deklariert**. Sie hat keine planerische Wirkung, indem sie neues Baurecht schafft. Letzteres wird mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bewirkt.

Daraus folgt auch, dass die Gemeinde mit einer Klarstellungssatzung **keine eigenen Festsetzungen zur baulichen Zulässigkeit** im Innenbereich treffen kann. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Innenbereichs regelt allein § 34 Abs. 1 – 3a BauGB.

Hinweis:

In der Vergangenheit hat es mehrfach Irritationen im Umgang mit der Planzeichnung der Klarstellungssatzung gegeben. Die Grenze des Innenbereichs ist **grundsätzlich die Innenseite der Klarstellungslinie** jeglicher Kategorie!

4 Aufstellung der Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Gemeinde bezieht alle bebauten Flurstücke der Ortslage auf dem Wege der Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein.

Die Gemeinde folgt damit der örtlichen baulichen Realität.

Im einbezogenen Bereich befinden sich überwiegend Einfamilienhäuser und ein Wochenendhausgebiet, die schon vor vielen Jahren errichtet wurden und genutzt werden.

5 Sonstige Hinweise

Stellungnahmen des Landkreises vom 11.12.2020

Umweltamt, untere Wasserschutzbehörde

Beim Vergleich der derzeitigen Satzung aus dem Jahr 1997 mit dem Entwurf der „Klarstellungs- und Abrundungssatzung“ ist festgestellt worden, dass weitere Bebauungen errichtet wurden, die sich im derzeitigen Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung befinden und damit werden diese höchstwahrscheinlich auch im zukünftigen Trinkwasserschutzgebiet liegen. Eine Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen erfolgte bisher noch nicht und somit besteht in Dammendorf noch ein altes Wasserrecht des Kreistagsbeschlusses Eisenhüttenstadt.

Es ist darauf zu achten, dass in Richtung des Einzugsgebietes genügend Schutzfläche vorbehaltlich der Trinkwassergewinnung eingeplant wird. Was bedeutet, dass etwaige Kontaminationen, welche durch Bebauungen eingetragen würden, verhindert werden müssen, um so eine negative Auswirkung für alle die von dem Wasserwerk Dammendorf versorgt werden, zu vermeiden.

- Der TAZV Oderaue (Stellungnahme vom 02.11.2020) meldet dazu:
Die Unterlagen zur Neufassung der KS für den Gemeindeteil Dammendorf wurden geprüft. Im Bereich Am Oberende (Flur 2, Flurstücke 43 und 365) ist eine z.Z unbebaute Fläche als Klarstellungsfläche ausgewiesen. Entlang der östlichen Flurstücksgrenzen verläuft eine Trinkwassertransportleitung. Die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für den Verband ist vorhanden. Eine Überbauung ist nicht möglich und die Einhaltung der Abstandsflächen ist zu beachten.

Umweltamt, untere Naturschutzbehörde

Schutzgebiete:

Das gesamte Gebiet der Klarstellungssatzung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schlaubetal“ und des Naturparks „Schlaubetal“. Vorhaben innerhalb eines Schutzgebietes müssen geprüft werden, ob sie mit den jeweiligen Schutzziele vereinbar sind. Um nicht jedes Vorhaben innerhalb der Klarstellungssatzung einzeln zu prüfen, sollte der Antragsteller eine generelle landschaftsschutzrechtliche Genehmigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) beantragen.

- Der 2.Entwurf der Klarstellungssatzung wird dem MLUK zur Stellungnahme zugesandt.

Laut § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Eine Vergrößerung der Satzungsfläche, wie es in der eingereichten Unterlage ersichtlich ist, vergrößert auch den Innenbereich. Das würde eine weitere Bebauung der Uferzone ermöglichen. Aus diesem Grund ist die westliche Ausweitung der Satzungsgrenze nicht zulässig.

- Die Klarstellungslinie wird von der Uferlinie verschoben. Es ist keine Erweiterung der Fläche vorgesehen.

Eingriffsregelung (§ 13 ff BnatSchG):

Die Neuaufstellung der Klarstellungssatzung unterliegt der Prüfung des Eingriffstatbestandes im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Laut § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit Neuaufstellung der Satzung werden innerhalb der Ortslage mehrere Baulücken dem Innenbereich zugeordnet. Für neu zu bauende Gebäude auf bisher unversiegeltem Grund muss folgende Festsetzung in die Klarstellungssatzung aufgenommen werden:

- Auf dem Baugrundstück ist je angefangene 50 m² versiegelte Fläche ein standortheimischer und standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, 12 – 14 cm Stammumfang zu pflanzen. Pflanzausfälle sind in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Zusätzlich ist geplant, im Bereich der Wochenendhaussiedlung die kompletten Flurstücke und nicht nur den bebauten Bereich in die Klarstellungssatzung und damit in den Innenbereich aufzunehmen. Diese Vergrößerung im Bereich der Wochenendhaussiedlung stellt einen erheblichen und nicht genehmigungsfähigen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

➔ Die Eingriffsregelung wird in Verbindung mit eventuellen Neubauten im Rahmen der Baugenehmigung geklärt, da dann der wahre Umfang des Eingriffs bekannt ist.

Bei der bestehenden Klarstellungssatzung von 1997 ist an der Straße „Am Oberende“ eine Abrundungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG festgesetzt. Diese Fläche ist aktuell nur zu einem kleinen Teil bebaut. Diese Fläche, mit Ausnahme des bereits bebauten Flurstücks 43 von Flur 2, ist in der Neuaufstellung der Klarstellungssatzung wieder als Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG festzusetzen. Die unter § 1 Nr. 3 und 4 sowie § 2 Nr. 2 bis 6 der Klarstellungssatzung von 1997 aufgeführten textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu übernehmen.

➔ Die Fläche „Am Oberende“ wird klargestellt und ist keine Ergänzungsfläche. Im FNP ist diese Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Amt für Kreisentwicklung, FB Bauleitplanung**1. Abgrenzung**

Bei der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich ist den Grundstücks- und Parzellengrenzen keine entscheidende Bedeutung beizumessen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 06.11.1968, AZ: IV C 47.68).

Der Satzungsentwurf zieht vornehmlich im Bereich der Wochenendhaussiedlung ganze Flurstücke in den Innenbereich, obwohl die vorhandene Bebauung hierfür keine Grundlage bildet.

Andererseits wird ein Teil der Erschließungsfläche (Flur 2, FS 394, Gemarkung Dammendorf) nicht nachvollziehbar aus dem Innenbereich ausgeklammert.

➔ Diese Fläche kann nicht in den Innenbereich, da es sich hier um naturgegebene steile Böschungen (Tal) handelt. Es ist nicht bebaubar.

2. einbezogene Außenbereichsfläche

Die einbezogene Fläche westlich „Am Oberende“ ist in der rechtswirksamen Satzung von 1998 als Abrundungsbereich nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz festgesetzt.

Nach vorliegenden Luftbildaufnahmen ist bisher keine Bebauung (bis auf ein Gebäude) vorhanden. Die Fläche ist nicht Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Sie kann als Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden.

➔ Die Fläche „Am Oberende“ wird klargestellt und ist keine Ergänzungsfläche. Im FNP ist diese Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Bauordnungsamt, AG Denkmalschutz

Im Satzungsbereich befindet sich das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m § 3 Abs.1 BbgDSchG geschützte **Bodendenkmal 90064 – Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter**.

- ➔ Es gelten bei Bodenarbeiten die Regeln des **Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 215).

Ordnungsamt, SG Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Zum o. g. Planvorhaben wird, gemäß § 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) in Verbindung mit der VV des MIK BB zum BbgBKG sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr des Amtes Schlaubetal, wie folgt Stellung bezogen:

Dem o. g. Planvorhaben wird seitens der Brandschutzdienststelle, unter Beachtung folgender Punkte, zugestimmt:

Grundsätzlich ist im Kontext einer Klarstellungssatzung auch die feuerwehrtechnische Erschließung des Satzungsbereiches zu berücksichtigen und letztendlich zu gewährleisten (Zuwegung und Löschwasserversorgung).

Insbesondere ist hierbei die angemessene Löschwasserversorgung zu fokussieren. Das Amt Schlaubetal hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (§ 2 BbgBKG) in seinem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG).

Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW- Arbeitsblatts vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – DVGW W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG).

Die hier klar gestellte Abgrenzung von Innenbereich und Außenbereich nimmt hauptsächlich den örtlichen Träger Brandschutz aber auch ggf. Objektbetreiber in die Pflicht die Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Ein Löschwasserplan des Satzungsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 1 Pkt. 1 BbgBKG auf Grundlage der Art und Nutzung der Bebauung (Vgl. hierzu VV zum BbgBKG) ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

- ➔ Ein Löschwasserplan des Satzungsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 1 Pkt. 1 BbgBKG auf Grundlage der Art und Nutzung der Bebauung (Vgl. hierzu VV zum BbgBKG) wird der Brandschutzdienststelle vorgelegt.

Straßenverkehrsamt

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, ohne Begrenzung auf eine Schutzzone parallel zur Straße, verboten. Zufahrten zu baulichen Anlagen können Störungen für den Durchgangsverkehr hervorrufen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können. Den Schutzgutinteressen wurde insofern vom Gesetzgeber der Vorrang eingeräumt.

Die zuständigen Straßenbaubehörden (hier die Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenbauverwaltung und das Amt Schlaubetal handelnd für die Gemeinde Grunow, GT Dammendorf) können im begründeten Ausnahmefall gemäß § 24 Abs. 9, S.1 BbgStrG eine Ausnahme im Einzelfall von den in § 24 Abs.1 BbgStrG normierten Verboten zulassen, wenn die Durchführung der Abweichung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine solche Ausnahme erfordern.

Beide Straßenbaubehörden sollten daher an dem Abwägungsverfahren zum Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Amtes Schlaubetal handelnd für die Gemeinde Grunow GT Dammendorf beteiligt werden.

- ➔ Die Gemeinde hat keine neuen Flächen ausgewiesen, es wurden nur Flächen klargestellt, welche schon ewig bebaut sind.
- ➔ Im 2.Entwurf werden die genannten Straßenbaubehörden beteiligt.

Landwirtschaftsamt

Grundsätzlich werden durch das Vorhaben keine landwirtschaftlichen Belange berührt, da es in der Planung nicht vorgesehen ist, Landwirtschaftsflächen in die Satzung einzubeziehen. In der beigefügten Planzeichnung sieht es jedoch so aus, als ob ein geringer Teil des Flurstückes 362, der Flur 2, der Gemarkung Dammendorf (westlich auf einer Linie gelegen mit dem Flurstück 178) in den Klarstellungsbereich einbezogen werden soll. Es handelt sich dabei um eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes wird es abgelehnt, Teile der benannten Landwirtschaftsfläche in die Klarstellungssatzung aufzunehmen. Die Grenze der vorliegenden Satzung ist an die Grenze der benannten Landwirtschaftsfläche anzupassen.

- ➔ Die Grenze des Innenbereichs endet hinter der letzten Bebauung. Die Grünfläche/Landwirtschaftsfläche wird hier nicht mit einbezogen.

Technische Bauaufsicht

Zu o. g. Klarstellungs- und Abrundungssatzung werden von Seiten des Bauordnungsamtes nachfolgende Anregungen und Bedenken geäußert:

- Warum sollen die Flurstücke 334, 335 und 337 bis zur Grundstücksgrenze in den Innenbereich einbezogen werden? Der Bereich grenzt mit einem Abstand von 6-10m an ein Gewässer, an dem es ein Anbauverbot gibt. Geprägt ist diese Fläche auch nicht von Bebauung. Hier sollte der Innenbereich zurückversetzt werden.
- Warum ist Flurstück 259 der Flur 2 nicht mit dem Bereich seiner Bebauung klargestellt worden? Der bebaute Bereich grenzt an den Innenbereich an und prägt ihn mit.
- Warum ist die westliche Seite von „Am Oberende“ Flurstück 364 der Flur 2 mit klargestellt? In der Ursprungssatzung von 1996 war die Fläche als erweiterter Abrundungsbereich einbezogen worden. Bis heute ist diese Fläche bis auf ein Wohngrundstück nicht bebaut und prägt deshalb nicht. Diese Fläche kann nicht klargestellt, sondern höchstens als Erweiterung mit einbezogen werden.

- ➔ Grenze wird im 2.Entwurf versetzt.
- ➔ Dieses Flurstück bleibt im Außenbereich.
- ➔ Es handelt sich hier um eine Klarstellungssatzung. Der Innenbereich wird klargestellt, Ergänzungsflächen werden nicht ausgewiesen. Die Satzung von 1996 ist hier nicht mehr aussagekräftig

6 Rechtsgrundlagen (Juli 2021)

Baugesetzgebung

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m.W.v. 23.07.2021

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Planzeichenverordnung - PlanzV

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Fachgesetzgebung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020) m.W.v. 30.06.2021

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 03] ber. [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 Nr. 06), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 215).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG -) vom 17. März 1998 BGBl. I S. 502), Art. 3 VO vom 27. September 2017; (BGBl. I S. 3465, 3505)

Gesetz über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Art. 103 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1340)